Unter den neun Stellen sind vier (II. IV. V. VIII.) patricisch, die übrigen plebeisch, was eine neue Bestätigung ist für den Satz, dass in den Priestercollegien bei ungerader Gesammtzahl die grössere Hälfte der Stellen den Plebeiern vorbehalten war.

2. Es liegt nahe, auf Grund des oben beigebrachten Materials die von Mommsen Röm-Forsch. p. 89 unternommene Erörterung des von Dio 39. 17. angeführten Gesetzes wieder aufzunehmen. Dio berichtet (vgl. aug. Nr. 46, 47), P. Lentulus habe seinen Sohn, den er zum Augur gewählt zu sehen wünschte, einem Torquatus in Adoption gegeben, weil schon ein Cornelier, Faustus Sulla, im Collegium sass, ein Gesetz aber ausdrücklich verbot, dass zwei Männer aus derselben συγγένεια das gleiche Priesterthum besässen. Die Worte lauten so bestimmt, dass die Annahme kaum möglich scheint: es habe sich nur um einen Usus, nicht um ein Gesetz gehandelt; indess wenigstens in dieser Allgemeinheit kann es, das wussten wir sehon früher, mit einer solchen gesetzlichen Bestimmung seine Richtigkeit nicht haben; denn M. Scaurus und M. Lepidus (pont. Nr. 68, 69) sassen gleichzeitig im Pontificalcollegium, und dass das Gesetz wenigstens für dieses Collegium schon in der Zeit des hannibalischen Krieges nicht galt, bestätigen meine Listen: denn zwei Mitglieder des patricischen Hauses der Sulpicii Galbae (pont. 21, 34) waren gleichzeitig pontifices in den Jahren 552 bis 555. Demnach scheint Dio eine Regel, die nur für das Augurat galt, ungeschickt verallgemeinert zu haben. Aber auch damit sind die Schwierigkeiten nicht gehoben, denn meine Augurtafel zeigt, dass zwei Claudier, C. Marcellus und Ap. Claudius (aug. 43, 53) gleichzeitig Auguren waren; zwar wann beide eintraten, ist nicht genau festzustellen, darüber aber kann gar kein Zweifel sein, dass sie im Jahre 703 gleichzeitig im Collegium waren. Man kann sich nicht damit helfen, dass man etwa συγγένεια bei Dio nicht als gens, sondern als stirps auffasst und annimmt, dass das Gesetz wohl verhinderte, dass zwei Pulchri zugleich im Collegium sassen, nicht aber ein Claudius Pulcher und ein Claudius Marcellus, denn eben die beiden Männer, die das Gesetz nach der Stelle des Dio hinderte, gleichzeitig Augurn zu sein, waren wohl Angehörige derselben gens, nicht aber derselben stirps, demnach kann συγγένεια nur gens heissen, und es bleibt zu ermitteln, inwiefern die Cornelii Sullae und die Cornelii Lentuli zwar nicht neben einander vertreten sein durften, wohl aber die Claudii Marcelli und die Claudii Pulchri. Ich meine, die Lösung liegt in den Worten des Livius 10. 8. 9. P. Decius Mus giebt an, wie die Patricier ihren Widerspruch gegen die Zulassung der Plebeier zu Pontificat und Augurat begründeten: "semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse, vos solos gentem habere, vos solos iustum imperium et auspicium domi militiaeque." Das heisst, die Patricier behaupteten, nur sie hätten gentes, eine Auffassung, die, wenn man die Sache streng nimmt, nur zu billigen ist: nur bei denjenigen Familien, die in ihrem Bestehen bis in die Zeit der alten Gentilverfassung zurückgehen, bis in die Zeit, wo die Begriffe Patriciat und Bürgerrecht sich noch deckten, kann genau genommen von einer gens die Rede sein. Das schliesst keineswegs aus, dass unter den grösseren plebeischen Häusern sich ein Abbild der Gentilverfassung entwickeln konnte (Mommsen Röm. Gesch. 5. Aufl. I. 257, 58), und so ist in der That von einer gens Aelia, Domitia, Fonteia, Rein Privatrecht p. 5081), die Rede, und das Civilrecht war genöthigt, der factischen

Die andere Möglichkeit wäre gewesen, alle Plebeier gleichen Namens sammt und sonders mit allen gentilicischen Rechten in die gleichnamige patricische gens aufzunehmen; das scheint nicht geschehen zu

¹) Es bleibt die schwierige Frage zu erörtern, welche Stellung nun diejenigen Plebeier einnahmen, die das nomen einer der grossen patricischen gentes trugen, und die zum Theil sich zusammensetzten aus Freigelassenen und Clienten der gleichnamigen Patricier, oder deren Abkömmlingen; zum Theil aber aus grossen und angesehenen Familien, die in einem solchen Verhältniss entweder nie gestanden hatten, oder bei denen dasselbe doch längst in Vergessenheit gekommen war. Dass sie in ihrer bisherigen Lage blieben, war bei gänzlich veränderter rechtlicher Stellung der Plebeier im Staate unmöglich: unthunlich war aber auch, dass man gestattete, dass gegenüber der betreffenden patricischen gens eine gleichnamige plebeisehe sieh constituirte, die nun hätte alle Plebeier dieses Namens umfassen und ihnen alle gentilieischen Rechte gewähren müssen. Dadurch wären die Clienten und Freigelassenen aus ihrer natürlichen Abhängigkeit von den betreffenden patricischen Familien losgerissen worden, und jene wären vor allen Dingen im Erbrecht auf unerhörte Weise beeinträchtigt worden.